

## **Bekanntmachung der Stadt Kreuztal**

### **VERORDNUNG**

#### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kreuztal an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 vom 24.03.2015**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 26.02.2015 verordnet:

#### **§ 1**

(1) Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2015 im Stadtgebiet von Kreuztal an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 17.05.2015  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)

- Sonntag, 06.09.2015  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Weindorfes)

- Sonntag, 13.09.2015  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)

- Sonntag, 06.12.2015  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Weihnachtsmarktes)

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 07. Dezember 2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 24.03.2015

gez. Kiß  
Bürgermeister